

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/16 vom 12. März 2013

Sg Verwaltungsgericht, 2013-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2012_16

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/16 du 12 mars 2013

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/16 del 12 marzo 2013

Regeste

Arbeitsrecht, Betrieb in einem Fremdenverkehrsgebiet, bewilligungsfreie Sonntagsarbeit, rechtliches Gehör. Art. 29 Abs. 2 und Art. 110 Abs. 1 lit. a BV (SR 101), Art. 61 Abs. 2 VRP (sGS 951.1), Art. 18, 19 und 27 ArG (SR 822.11), Art. 25 ArGV 2 (SR 822.112). Zulässigkeit der Redaktion des Augenscheinprotokolls nach der Urteilsfällung. Art. 25 ArGV 2 beruht auf einer ausdrücklichen Delegation des Bundesgesetzgebers an den Bundesrat, Sonderregelungen bezüglich Arbeits- und Ruhezeitvorschriften zu erlassen. Die Würdigung aller Umstände ergibt, dass es sich beim M-Express in Rapperswil um einen Betrieb in einem Fremdenverkehrsgebiet handelt, in welchem während der Saison bewilligungsfrei Sonntagsarbeit verrichtet werden darf (Verwaltungsgericht, B 2012/16). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 10. Februar 2014 gutgeheissen (Verfahren 2C_419/2013).

Erwägungen

E. 2

und einem Sortiment von rund 4'800 Artikeln. 15 Angestellte teilen sich in fünf bis sieben 100-Prozent-Stellen. Der M-Express ist seit dem Jahr 1997 an Sonntagen jeweils von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, ohne dass die Behörden dagegen eingeschritten wären. B./ Am 14. Dezember 2010 verwarnte das Amt für Wirtschaft des Kantons St. Gallen (in der Folge: Amt für Wirtschaft) die Betreiberin des M-Express wegen Verletzung des Verbots der Sonntagsarbeit. Am 23. Dezember 2010 entsprach das Amt für Wirtschaft einem Gesuch um Bewilligung vorübergehender Sonntagsarbeit für sechs Sonntage in der Zeit vom 26. Dezember 2010 bis 30. Januar 2011 wegen dringender Reorganisationsarbeiten. Am 25. Januar 2011 wurde eine Bewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit in der Zeit vom 6. Februar bis 27. März 2011 erteilt. C./ Am 22. Februar 2011 stellte die Genossenschaft Migros Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Ueli Sommer und/oder Fürsprecher Daniel Zimmerli, Zürich, beim Amt für Wirtschaft das Gesuch, es sei festzustellen, dass im M-Express während des ganzen Jahres bewilligungsfrei Sonntagsarbeit verrichtet werden dürfe (Ziff. 1). Für den Fall, dass dem Antrag nicht entsprochen werde, stellte die Genossenschaft Migros Zürich das Gesuch, es sei ihr zu gestatten, in den Geschäftslokalen bis mindestens 31. Dezember 2011 Sonntagsarbeit verrichten zu lassen (Ziff. 2). Weiter beantragte sie, es sei ihr für die Dauer des Verfahrens einstweilen zu gestatten, bewilligungsfrei Sonntagsarbeit verrichten zu lassen (Ziff. 3). Am 24. März 2011 verfügte das Amt für Wirtschaft was folgt: Es wird festgestellt, dass es sich beim M-Express, Untere Bahnhofstrasse 19, Rapperswil-Jona, nicht um einen Betrieb für Reisende gemäss Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112, abgekürzt ArGV 2) handelt (Ziff. 1). Es wird festgestellt, dass es sich dabei um einen Betrieb in einem Fremdenverkehrsgebiet

gemäss Art. 25 ArGV 2 handelt. Der Genossenschaft Migros Zürich wird gestattet, im M-Express während der Saison Sonntagsarbeit verrichten zu lassen. Für die Saison ist der Sommerfahrplan der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft massgebend. Im Jahr 2011 dauert die Saison vom 3. April bis 23. Oktober 2011 (Ziff. 2). Antrag 2 wird abgewiesen (Ziff. 3). D./ Am 20. April 2011 erhob die Genossenschaft Migros Zürich durch ihre Rechtsvertreter gegen die Verfügung des Amtes für Wirtschaft vom 24. März 2011 Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission. Sie beantragte was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.